

## VII. Wahlverfahren

Die Wahl zum Aufsichtsrat setzt voraus, dass dieser Tagesordnungspunkt in der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Form ordnungsgemäß angekündigt worden ist (vgl. § 46 GenG). **Nicht erforderlich ist jedoch, dass die zur Wahl stehenden Personen bereits zu diesem Zeitpunkt benannt sind. Sie müssen auch bei der Ankündigung der Tagesordnung nicht mitgeteilt werden. Es genügt in der Tagesordnung die Angabe „Wahlen zum Aufsichtsrat“.**

Die Satzung der Volksbank Halle (Saale) eG ermöglicht sowohl eine offene als auch eine geheime Abstimmung über die Kandidaten. Die Wahlen müssen dann geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt (vgl. § 33 Abs. 1 Satzung Volksbank Halle (Saale) eG).

Sind gleichzeitig mehrere Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, muss grundsätzlich jeder Vertreter die Möglichkeit haben, jeden einzelnen Kandidaten zu wählen oder abzulehnen, so dass in der Regel eine Einzelabstimmung vorzunehmen ist. Eine En-Block-Abstimmung (Listenwahl) ist daher nicht die Regel, es sei denn, dass nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zur Wahl stehen (vgl. § 33 Abs. 4 Satzung Volksbank Halle (Saale) eG). Eine „Listenwahl“ – d.h. alle Kandidaten werden auf dem Stimmzettel aufgeführt – ist gem. § 33 Abs. 4 S. 5 Satzung Volksbank Halle (Saale) eG möglich.

Nach § 33 Abs. 3 Satzung der Volksbank Halle (Saale) eG kann die Wahl mehrerer Kandidaten per Stimmzettel in einem Wahlakt durchgeführt werden, da jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Mandate zu vergeben sind. Er hat dann auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, zu bezeichnen bzw. anzukreuzen. Stehen für einen Aufsichtsratssitz mehrere Kandidaten zur Wahl, müssen im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung (Chancengleichheit der Kandidaten) sämtliche Kandidaten in einem Wahlgang zur Wahl gestellt werden.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 GenG mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden (vgl. § 33 Abs. 4 S. 2 Satzung Volksbank Halle (Saale) eG).

Die Organstellung entsteht noch nicht mit der Wahl selbst, sondern erst mit der *Annahme* der Wahl durch den Gewählten (§ 33 Abs. 5 Satzung Volksbank Halle (Saale) eG). Die Annahme bedarf keiner besonderen Form; sie kann auch in schlüssiger Form vorgenommen werden. Die Annahme hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erfolgen. Die Erklärung wird gegenüber der Versammlung oder dem Versammlungsleiter abgegeben. Die Annahme kann auch außerhalb der Vertreterversammlung erklärt werden, insbesondere bei der Wahl abwesender Kandidaten. In diesem Fall muss die Annahme aber unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Wahl erklärt werden. Die Erklärung erfolgt dann gegenüber dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Spätestens in der Aufnahme der Aufsichtsrats Tätigkeit liegt die konkludente Annahme der Wahl (*Bauer*, Genossenschafts-Handbuch, § 36, Rdnr. 79).